ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

interne Nummer **XII/0554/V**

Eitorf, den 29.10.2007

Amt 20 - Amt für Finanzen und Steuern

Sachbearbeiter/-in: Ursula Heuser

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf 19.11.2007

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2006

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2006 tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Begründung:

1. Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühr

A. Ausgangslage:
Mit Beschluss des Rates vom 30.11.1998 wurde die Straßenreinigungsgebühr von seinerzeit 0,97 DM auf 1,40 DM angehoben. Nachdem das Rechnungsergebnis für 1999 noch mit einer Überdeckung in Höhe von 5.949,30 DM (= 3.041,83 €) abschloss, ergaben sich für die Jahre 2000 und 2001 Kostenunterdeckungen in Höhe von insgesamt 25.739,59 DM (= 13.160,45 €).
Auch die Abrechnung für das Jahr 2002 schloss mit einer erheblichen Unterdeckung in Höhe von 14.863,01 € ab. Zum 01.01.2003 erfolgte dann durch Ratsbeschluss vom 16.12.2002 eine Erhöhung des Gebührensatzes auf 0,80 €. Diese Gebührenerhöhung führte schließlich in den folgenden Jahren zu Gebührenüberdeckungen. Diese beliefen sich für die Jahre 2003 – 2005 auf insgesamt 18.155,01 € und für das Jahr 2006 auf 8.317,56 € .

Nachfolgende Tabelle macht die erzielten Ergebnisse der Jahre 1999 bis 2006 nochmals deutlich:

Abrechnungsergebnis im Jahr	**Gebührenüberdeckung in €**	**Gebührenunterdeckung in €**
1999	3.041,83 €	
2000		1.657,70 €
2001		11.502,75 €
2002		14.863,01 €
2003	6.425,47 €	
2004	6.118,80 €	
2005	5.610,74 €	
2006	8.317,56 €	

Zur Berechnung der Benutzungsgebühren enthält § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) Regelungen. Gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. Kosten*überdeckungen* am Ende eines Kalkulationszeitraumes *sind* innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kosten*unterdeckungen sollen* innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden (§ 6 Abs. 2, S.3 KAG).

B. Kalkulation 2003:

Nachdem die Abrechnungsjahre 2000 und 2001 mit erheblichen Unterdeckungen abschlossen und sich auch für das Jahr 2002 erneut eine Kostenunterdeckung abzeichnete, erfolgte ab 2003 eine Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren. In diese Kalkulation wurde seinerzeit zur Abwicklung der Unterdeckung aus den Vorjahren ein Betrag in Höhe von 9.000 € einkalkuliert.
Es handelt sich hierbei annähernd um das Gesamtergebnis der in den Jahren 2000 und 2001 erzielten Unterdeckungen nach Abzug der Überdeckung aus dem Jahr 1999. Man beabsichtigte seinerzeit, die Gesamtunterdeckung (10.118,62 €) fast vollständig im folgenden Jahr auszugleichen. Die Kalkulation ergab dann ab 2003 einen Gebührensatz von 0,80 €, der auch in der Ratssitzung vom 16.12.2002 beschlossen wurde.

C. Neukalkulation 2008:

Zum Zeitpunkt der damaligen Beschlussfassung vom 16.12.2002 war die Höhe der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2002 noch nicht bekannt. Wie aus obenstehender Tabelle ersichtlich, lag diese bei 14.863,01 €. Insgesamt belief sich die Unterdeckung unter Berücksichtigung der Überdeckung aus 1999 für die Jahre 2000 – 2002 somit auf 24.981,63 €.

Wie bereits unter A.) erläutert, *sollen* Kostenunterdeckungen in den nächsten drei Jahren ausgeglichen werden. Es war folglich möglich, die bis zum Jahre 2002 entstandenen Unterdeckungen durch Überdeckungen, die bis einschließlich 2005 entstanden sind, auszugleichen. In den Jahren 2003 bis 2005 sind insgesamt Überdeckungen in Höhe von 18.155,01 € entstanden, die zum Ausgleich der vorgenannten Unterdeckung in Höhe von 24.981,63 € verwandt wurden. Der verbleibende „Fehlbetrag“ in Höhe von (24.981,63 € ./. 18.155,01 €=) 6.826,62 € ist aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren.

Die im Jahr 2006 entstandene Überdeckung kann nicht mehr zum Ausgleich der o.g. Unterdeckung verwandt werden, da der 3-Jahreszeitraum überschritten ist. Diese Kostenüberdeckung ist vielmehr in der Kalkulation für 2008 zu berücksichtigen.

Aus dem im Jahr 2007 erstellten BAB für 2006 (Anlage 1) ergibt sich, dass das Rechnungsergebnis für 2006 mit einer Kostenüberdeckung in Höhe von 8.317,56 € abschließt. Die entstandene Überdeckung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass durch den langen Winter 2005/2006 Anfang des Jahres 2006 (bis einschließlich März) nur eingeschränkte Straßenreinigung möglich bzw. erforderlich war.

Gem. § 6 Abs. 2, S. 3, 1. HS KAG *sind* Kostenüberdeckungen nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes innerhalb von drei Jahren auszugleichen.
Somit ist die Kostenüberdeckung, die in 2006 entstanden ist, in den folgenden 3 Jahren nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes auszugleichen. Um erhebliche Schwankungen im Gebührensatz zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die Überdeckung auch innerhalb der Kalkulation nur anteilig (zu einem Drittel) zu berücksichtigen.

Während in der Kalkulation 2007, die im vergangenen Jahr erfolgte, noch der seit dem 01.01.2003 geltende Gebührensatz von 0,80 € bestätigt wurde, ergibt sich für die Kalkulation 2008, die als Anlage 2 beigefügt ist, folgendes:
Ohne Berücksichtigung der Überdeckung aus 2006 wäre kostendeckend von einem Gebührensatz von 0,79 € auszugehen. Die Verringerung ist auch dadurch bedingt, dass in der vorliegenden Kalkulation die voraussichtlichen Kosten für die Abfallbeseitigung des Straßenkehrichts mit lediglich 8.000 € veranschlagt werden. Der Kostenansatz, der auf dem Haushaltsansatz für 2008 basiert, konnte von bisher 10.000 € um 2.000 € verringert werden, da mit der Entsorgungsservice Rhein-Sieg GmbH (RSAG) ab Juli 2007 ein günstigerer Tarif vereinbart werden konnte.

Wie bereits vorseitig erläutert, wird zur Abwicklung der Überdeckung aus 2006 in der Kalkulation (Anlage 2) noch ein anteiliger Betrag in Höhe von 2.722,53 € (=1/3 von 8.317,56 €) berücksichtigt. Unter Einbeziehung dieser anteiligen Überdeckung ergibt sich ein Gebührensatz von 0,75 €.

Es wird vorgeschlagen, aufgrund der beigefügten Gebührenkalkulation die Straßenreinigungsgebühr ab dem 01.01.2008 statt derzeit 0,80 € auf 0,75 € neu festzusetzen.

2. Übertragung des Winterdienstes auf die Anlieger in einem Teilstück der Juckenbacher Str. (ab Haus-Nr. 21)

Von den Anwohnern der Juckenbacher Str., deren Grundstücke sich an der Stichstraße des Hauptzuges der Straße befinden (s. Anlage 3), wurde beantragt, die Winterwartung auf die Anlieger zu übertragen. Gegen die Festsetzungen der Winterdienstgebühren wurde Anfang des Jahres 2007 Widerspruch zahlreicher Anwohner eingelegt. Begründet wurde dieser damit, dass in diesem Teilstück keine bzw. nur unzureichende Winterwartung durch die Gemeinde durchgeführt wird. Nach Überprüfung der Angelegenheit ergab sich, dass am Rande der ohnehin engen (Stich-)Straße immer wieder PKW parkten und somit das Risiko bestand, dass die PKW durch Räumfahrzeuge beschädigt werden. Darüberhinaus erweist sich der Winterdienst in diesem Teilstück der Straße wegen der zuvor angesprochenen Enge, aber auch wegen fehlender Wendemöglichkeit als sehr schwierig. Das Räumfahrzeug müsste dort rückwärts ein- bzw. ausfahren, was sich dann aber wegen parkender PKW als sehr schwierig gestaltet. Im übrigen handelt es sich um ein Teilstück der Straße ohne jegliche Steigung und ist somit auch nicht als verkehrsgefährlich einzustufen.
Es wird deshalb vorgeschlagen, in dem vorbezeichneten Teilstück, das als eigenständige Erschließungsanlage anzusehen ist, ab 01.01.2008 den Winterdienst auf die Anlieger zu übertragen.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass der Wegfall der Frontmeter aus dem Teilstück der Juckenbacher Str. dadurch kompensiert würde, dass in der Straße „Zur Stephansbitze“ ab 2008 Winterdienstgebühren veranlagt werden. Satzungsgemäß erfolgte die Winterwartung bereits durch die Gemeinde, tatsächlich wurde bisher jedoch – wegen fehlender Bebauung - dort noch kein Winterdienst gefahren und somit keine Winterdienstgebühren festgesetzt.

3. Redaktionelle Änderung des Straßenverzeichnisses

Ferner wurde nach Veröffentlichung des Straßenverzeichnis im Dezember 2006 festgestellt, dass im Straßenverzeichnis redaktionelle Fehler waren. In den Straßen „Theodor-Fontane-Str.“ und „Am Wollsbach“ wurde versehentlich die Straßenreinigung laut Straßenverzeichnis auf die Anlieger übertragen, obwohl diese tatsächlich durch die Gemeinde ausgeführt wird. Das Straßenverzeichnis wird entsprechend korrigiert.

Anlage(n)

Nr. 1: BAB 2006
Nr. 2: Gebührenkalkulation 2008
Nr. 3: Katasterauszug Juckenbacher Str.
Nr. 4: Änderungssatzung